

Nr.:	DA - 4.1 / 122 - 2009
vom:	3.9.2009



Dienstanweisung

Abwicklung des Schadenersatzes von Feuerwehrgerätschaften
welche bei Katastropheneinsätzen beschädigt wurden
oder in Verlust geraten sind

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Allgemein:

Bei Katastropheneinsätzen (Hochwasser, Schneekatastrophe, Sturmkatastrophe....) werden immer wieder viele Feuerwehr-Gerätschaften beschädigt bzw. geraten diese in Verlust. Diese Dienstanweisung regelt die Refundierungskosten von Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen von solchen Gerätschaften.

Da von den betroffenen Feuerwehren eine rasche, unkomplizierte Aufarbeitung des Schadenersatzes gefordert wird, dient diese Regelung in erster Linie zur Wiederherstellung der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Steirischen Feuerwehren. Es wird ein verkürztes Prüfverfahren und in weiterer Folge eine rasche Auszahlung der Schadensbeträge angestrebt.

Um diese Ziele zu erreichen, wird ein hohes Maß an Vertrauen in die verantwortlichen Funktionsträger gesetzt und soll diese Vorgangsweise nicht dazu führen, dass dieses Vertrauen missbraucht wird.

Diese Dienstanweisung regelt ausschließlich den Katastropheneinsatz und nicht den F.u.B.-Einsatz, dieser wird nach der gültigen F.u.B.- Richtlinie abgewickelt bzw. abgerechnet.

Katastrophe:

Eine Katastrophe liegt vor, wenn sich ein Schadensereignis in einer entsprechenden Dimension ereignet und die zuständige Behörde (Bürgermeister, Bezirkshauptmann, Landeshauptmann) das Gebiet zum Katastrophengebiet erklärt (Katastrophenschutzgesetz). Feuerwehren welche mit der Aufarbeitung dieser Schadenslage beschäftigt sind und dabei Schäden an Feuerwehrgerätschaften erleiden, können in der Folge diese Schäden laut dieser Dienstanweisung **über den Dienstweg** geltend machen.

Die Auszahlung erfolgt aus Mitteln der Steiermärkischen Landesregierung welche im Zusammenhang mit dem Katastrophenereignis Soforthilfemittel genehmigt.

Grundlage:

Ein finanzieller Beitrag zur Schadensregulierung wird ausschließlich für jene Geräte, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den Tätigkeiten bei dem jeweiligen Schadensereignis beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, gewährt.

Grundlage für eine finanzielle Abgeltung ist die jeweils gültige Beihilfenrichtlinie. Entschädigt werden nur Gerätschaften welche in dieser Richtlinie aufgelistet sind.

Schäden an Fahrzeugen und Feuerwehrhäusern müssen auf diesem Wege gemeldet werden und werden gesondert - im Sinne dieser Dienstanweisung - abgehandelt.

Privatgegenstände von Feuerwehrmitgliedern (wie z.B.: Handy, Brillen etc.), sowie Uniformen, Schutzbekleidungen, Funkgeräte u.d.gl. werden nicht refundiert.



Abwicklung:

1. Die betroffene Feuerwehr hat unmittelbar nach bekannt werden des Schadens diesen an die für den Einsatz verantwortliche (einsatzleitende) Feuerwehr zu melden (formlose Meldung, EL hat diese Schadensmeldungen festzuhalten).
2. Nach dem Einrücken wird das Schadenmeldeformblatt (Beilage zu d. DA) von der betroffenen Feuerwehr vollständig ausgefüllt und in der Folge mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenschätzung der Reparatur od. Ersatzbeschaffung, Rechnung wenn bereits vorhanden, Einsatzbericht) unterzeichnet vom Kommandanten und Schriftführer an das Bezirksfeuerwehrkommando, **bis längstens 7 Tage nach Schadensfall**, übermittelt.
3. Das jeweilige Bezirksfeuerwehrkommando sammelt und prüft die mit der Katastrophe in Verbindung stehenden Schadensmeldungen und leitet diese gesammelt an den Landesfeuerwehrverband, **bis längstens 7 Tage**, weiter.
4. Der Landesfeuerwehrverband kontrolliert und übergibt in der Folge zur Prüfung und Kontrolle alle eingelangten Schadensmeldungen an die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 20. (LFI)
5. Das Landesfeuerwehrinspektorat listet alle mit der Katastrophe in Zusammenhang stehenden Schadensmeldungen auf und beruft das Gremium, welches im Landesfeuerwehrverband Steiermark die Beihilfeansuchen bearbeitet, sowie den jeweiligen betroffenen Bezirksfeuerwehrkommandanten, ein.
6. Dieses Gremium entscheidet an Hand der vorliegenden Schadensmeldungen und Unterlagen über die Höhe der Entschädigung.
7. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen durch das Gremium erstellt der Landesfeuerwehrverband, auf Basis der Entscheidung des Gremiums, eine Gesamtrechnung über alle durch das Gremium genehmigten Anträge an die Abteilung 20.
8. Die A20 zahlt unverzüglich den gesamten in Rechnung gestellten Betrag an den betroffenen Bezirksfeuerwehrverband aus.
9. Die jeweiligen Bezirksfeuerwehrverbände zahlen in der Folge, den vom Gremium bewilligten Betrag an die betroffene Feuerwehr, aus.

Kontrolle:

1. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die betroffenen Gerätschaften in der Geräteliste der Feuerwehr - EDV (WINFES, FDISK) bei der jeweiligen Feuerwehr aufgelistet sind. Schadenmeldeformblätter über Gerätschaften, die nicht in der EDV erfasst sind, werden abgewiesen.
2. Die beschädigten Gerätschaften sind von den betroffenen Feuerwehren für eine Kontrolle bzw. Überprüfung durch das Landesfeuerwehrinspektorat aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
3. Stichprobenartige Kontrollen können jederzeit von Sachverständigen des Landesfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrinspektorates durchgeführt werden.



Richtsatz für Entschädigungen:

Refundiert werden 50% bis maximal 80% der Anschaffungs- und/oder Reparaturkosten. Gegen den Nachweis der Beschaffung bzw. der Reparatur kommt der vom Gremium beschlossene Betrag zur Auszahlung durch den Bezirksfeuerwehrverband an die betroffene Feuerwehr.

Sonderfälle:

Schäden an Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrhäusern werden gesondert und nicht nach diesem Richtsatz behandelt.

Verdienstentgang:

Können Feuerwehrkameraden einen Verdienstentgang durch ihren Arbeitgeber nachweisen, muss dieser in Form einer Bestätigung bzw. Rechnung durch den Arbeitgeber nachgewiesen werden.

Eine entsprechende Schadensmeldung muss auch in solchen Fällen ausgefüllt und unterfertigt abgegeben werden.

Fristen:

- Schadensmeldung an die Einsatzleitung: sofort nach Auftreten des Schadens
- Schriftliche Schadensmeldung (Schadenmeldeformblatt lt. Anhang) durch die betroffene Feuerwehr an den Bezirksfeuerwehrverband mittels Schadenmeldeformblatt und den dazugehörigen Unterlagen: **7 Tage** nach Einsatzende
- Übermittlung der Unterlagen nach Prüfung durch den Bezirksfeuerwehrverband an den Landesfeuerwehrverband: **7 Tage** nach Einlangen im BFV
- Landesfeuerwehrverband an A 20: Sofort nach Einlangen
- Einberufung Gremium: Unmittelbar nach Prüfung der Schadensmeldungen durch das LFI
- Auszahlung an Bezirksfeuerwehrverband durch das LFI (A20): sofort nach Prüfung u. Beschluss durch das Gremium

Gültigkeit:

Diese Dienstanweisung hat rückwirkend Gültigkeit für alle Katastropheneinsätze, welche im Zusammenhang mit den Unwettern im Juni und Juli 2009 von den Feuerwehren aufgearbeitet wurden, und muss generell in Zukunft für eine Geltendmachung von Entschädigungen verwendet werden.

Für den Landesfeuerwehrverband
Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Albert KERN

Lebring, am



Anhang 1: Tabelle über häufige Gerätschaften

Gerät	Refundierung	
Einbaupumpe	Ja	
Tauchpumpe	Ja	
Schmutzwasserpumpe	Ja	
Tragkraftspritze	Ja	
Treibstoffe		Nein
Verpflegung		Nein
Sicherheitsstiefel		Nein
Funkgerät		Nein
Handy		Nein
Druckschläuche	Im Sonderfall Hochwasser	
Verteiler	Im Sonderfall Hochwasser	
Strahlrohre	Im Sonderfall Hochwasser	
Notstromerzeuger	Ja	
Schäden an Fahrzeugen	Ja / Vers.	
Schäden an FW Häusern	Ja / Vers.	
Scheinwerfer / Fluter	Im Sonderfall Hochwasser	
Schutzbekleidung (Uniform)		Nein
Saugkopf	Im Sonderfall Hochwasser	
Kettensägen	Im Sonderfall Sturm / Hochwasser	
Handlampen	Im Sonderfall Hochwasser	
Nasssauger	Ja	
Verdienstengang	Ja	
Saugschläuche	Im Sonderfall Hochwasser	
Schneehexen – Schaufeln	Im Sonderfall Schneeeinsatz	



Feuerwehr – Einsatz

Schadensmeldeblatt

Beschädigte oder in Verlust geratene Gerätschaften bei Katastropheneinsätzen

Eingesetzte Feuerwehr:.....FuB Nr.:.....

Datum des Einsatzes:..... Einsatzort:.....

Einsatztätigkeit der Feuerwehr:.....
genaue Schilderung – evtl. Beiblatt erstellen

Folgende in der Tabelle angeführte Gerätschaften wurden bei oben angeführten Einsatz beschädigt:

Nr.	Gerät	Schaden	Baujahr	Schadenhöhe
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Für eine Schadenersatzzahlung ist es notwendig, dass alle Spalten wahrheitsgemäß ausgefüllt sind. (evtl. Beiblatt verwenden). Der Landesfeuerwehrverband behält sich vor, beschädigte Gerätschaften durch Sachverständige (LFI, LFV) zu begutachten.

Die Richtigkeit der Angaben werden bestätigt!		
Ort:.....am.....		
..... Unterschrift Kommandant	 Stempel Unterschrift Schriftführer
..... Unterschrift Bezirksfeuerwehrkommandant	 Stempel	
..... Eingelangt im LFV am	 Unterschrift Sachbearbeiter
..... Eingelangt im LFI am	 Unterschrift Sachbearbeiter